

BL_GERICHTE 720 23 341 / 86 vom 28. Oktober 2019

BL Gerichte, 2019-10-28, DE

Quelle: [https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bl_gerichte_720 23 341 _ 86](https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bl_gerichte_720_23_341_86)

FR: BL_GERICHTE 720 23 341 / 86 du 28 octobre 2019

IT: BL_GERICHTE 720 23 341 / 86 del 28 ottobre 2019

Regeste

IV-Rente / Würdigung des medizinischen Sachverhalts

Erwägungen

E. 1

Die Beschwerde wird abgewiesen.

E. 2

Die Verfahrenskosten in der Höhe von Fr. 800.-- werden dem Beschwerdeführer auferlegt. Zufolge Bewilligung der unentgeltlichen Prozessführung werden die Verfahrenskosten vorläufig auf die Gerichtskasse genommen.

E. 3

Es wird keine Parteientschädigung zugesprochen. Zufolge Bewilligung der unentgeltlichen Verbeiständung wird dem Rechtsvertreter des Beschwerdeführers ein Honorar in der Höhe von Fr. 2'436.85 (inkl. Auslagen und Mehrwertsteuer von 7,7 % auf Fr. 1'777.50 bzw. von 8,1 % auf Fr. 483.35) aus der Gerichtskasse ausgerichtet.

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.